

3237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Änderung der Grenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich der burgenländischen Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der steiermärkischen Katastralgemeinde Bierbaum vor. Entsprechend einer Regulierung des Lafnitzflusses soll die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Flusses verlegt und damit ein verwaltungsökonomischer Abschluß von Grundstückszusammenlegungsverfahren in den beiden Katastralgemeinden ermöglicht werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG kann die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiete eine Änderung erfahren.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

H o l z i n g e r
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmann